

# **S A T Z U N G**

## **Des Judovereins Nürtingen 1960 e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Judoverein Nürtingen 1960 e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen und hat seinen Sitz in Nürtingen
3. Das Vereinsabzeichen ist der japanische Schriftzug für Judo mit dem kreisförmig angeordneten Schriftzug „Judoverein Nürtingen 1960 e.V.“

### **§2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§3**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, durch Pflege des Sports, der Kameradschaft und der freien Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Als Mittel zu Erreichung des Vereinszieles dienen:  
Vermittlung guten Judo-Unterrichtes und anderer Budosportarten, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen, Werbung durch praktische Vorführungen sowie Pflege der Beziehungen zu befreundeten Vereinen.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.

## §4

### **Überörtliche Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände an.

Des Weiteren ist der Verein Mitglied im Württembergischen Judo-Verband e.V. (WJV).

## §5

### **I Mitgliedschaft**

1. a. Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.  
  
b. die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Anmeldeantrag, die Bezahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, und die Entrichtung des Beitrages im Voraus für das gesamte laufende Geschäftsjahr.  
Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Mitgliedschaft die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr durch Bankeinzug erfolgen kann.  
Die Ablehnung eines Anmeldeantrages durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden.  
  
c. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Eine besondere Rechtsstellung ist mit der Ernennung nicht verbunden.
2. Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Vereinsjugend an. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung (JV) beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.  
Näheres regelt die Jugendordnung.  
Zur Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeantrag erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 5, Abs. 1 sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB, sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder im WLSB sind.

## **II. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine formlose, schriftliche Erklärung, jeweils zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Schülern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein

Dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist (§ 6, 4)
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2 b) und 2 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die MV mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Funktionen des Mitgliedes. Für Schüler und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben. Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Bezahlung etwa hoch bestehender Zahlungsverpflichtungen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nur und erst dann zulässig, wenn die vereinsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Der Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) ist im Voraus für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig und durch Bankeinzug zu erheben.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 7

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) die Jugendvollversammlung (JV)
- c) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäftsberichtes und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Bestätigung des/r Jugendleiter/s/in
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der MV beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Ordnungsgemäß eingegangene Anträge müssen den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
4. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen; auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

5. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres; Jugendliche können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
6. Für die Durchführung von Wahlen gilt:
  - a) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat zur Verfügung, so ist er gewählt, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl, noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag nach Satz 1 dieser Bestimmung zu einem Wahlergebnis, ist der Vorstand berechtigt, das Amt durch Mehrheitsbeschluss zu besetzen.
  - b) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber wird grundsätzlich offen durch Akklamation oder Handzeichen abgestimmt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von 1/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt, ist geheim und schriftlich abzustimmen.
  - c) Ein Bewerber kann gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung – vor Durchführung des Wahlverfahrens – erklärt, das Amt im Falle einer Wahl zu übernehmen.
7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der MV, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- c) Die Einberufungsfrist kann vom 1. Vorsitzenden auf zwei Wochen verkürzt werden; die Frist für die Einreichung von Anträgen auf eine Woche.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

## § 9

### **Jugendvollversammlung (JV)**

Die JV ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wählt den Jugendausschuss gemäß Jugendordnung. Sie wird jährlich vor der MV einberufen.

## § 10

### **Der Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, mindestens aber bis zur Vornahme von Neuwahlen, gewählten Vorstand besteht aus.
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem/r Jugendleiter/in der/die von der JV gewählt wird.

Weiterhin gehören mit Sitz und Stimme die vom Vorstand verantwortlich eingesetzten Übungsleiter der Aktiven und Jugend für die Dauer ihrer Tätigkeit dem Vorstand an.

2. der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet den Verein. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, die monatlich stattfinden sollen, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand, im Sinne von §10 der Satzung, kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG beschließen.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestätigt mit einfacher Mehrheit die Jugendordnung und deren Änderungen. Diese treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Der Kassier erledigt die finanziellen Geschäfte des Vereins, einschließlich der Jugendkasse und ist für deren ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Die Jugendkasse enthält, die der Jugend zufließenden Mittel. Er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet Zahlungen nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und führt darüber ordnungsgemäß Buch. Er ist verpflichtet, seine Bücher und die dazugehörigen Belege sowohl dem Vorstand, als auch den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen zu Einsicht vorzulegen.

## § 11

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretene Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

## § 12

### **Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige von dem in § 5.II genannten Ausschluss abgesehen, unterstehen einer Strafgewalt.

Jedes Vorstandsmitglied kann Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Anweisungen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen. (Verweis, Verwarnung)

Der Vorstand kann eine Trainingssperre gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen. Bei Schülern und Jugendlichen ist im Falle einer Trainingssperre eine Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter durchzuführen.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

- a) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern gegenüber angekündigt wird.  
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein muss.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2010  
Eingetragen vom Amtsgericht Nürtingen, am 16.06.2010  
unter Geschäftsnummer VR 138